10. Schweizer Uhrenmesse Basel (30. März bis 9. April 1940)

Die Schweizer Uhrenmesse als Teilglied der Schweizer Mustermesse vermochte trotz schwierigsten Zeitverhältnissen eine Zahl von Firmen unserer ersten Exportindustrie zu vereinigen, die kaum hinter der letztjährigen zurücksteht. Die klug abwägenden Erwartungen der Teilnehmer an dieser kriegsmäßigen Uhrenmesse wurden übrigens in keiner Weise enttäuscht.

Der Publikumsbesuch war beträchtlich angesichts der Tatsache, daß die Schweizer Mustermesse 1940 einen Rekordbesuch aufzuweisen hatte, wie er seit 1927 nicht mehr gesehen wurde. Die Aussteller sind einstimmig der Ansicht, daß der Besuch aus Uhrmacherkreisen größer war als im Vorjahre.

Auch aus dem Auslande erschien trotz der Schwierigkeiten, die sich heute jedem Grenzübertritt entgegenstellen, eine beachtenswerte Zahl von Besuchern. Auch wenn die von ihnen getätigten Abschlüsse geringer sind als im letzten Jahre, übertrafen sie doch die Erwartungen.

Man darf annehmen, daß die Aussteller mit dem Messe-Erfolg zufriedener waren, als sie selbst zu hoffen wagten. Sie haben das vollauf verdient. Ihr Angebot war reichhaltiger und umfassender, als es je früher war. Sieht man näher zu, so gewinnt man den Eindruck, daß der Aussteller dieses Jahr vornehmlich die praktische Seite, den Handelswert seiner Ware aufzeigen wollte.

Es zeigt sich durchweg eine gesunde Tendenz, zur praktischen Uhr zurückzukehren, besonders auf dem Gebiete der Taschenuhr. Man gibt dem rostfreien Stahl den Vorzug, der der Uhr größere Haltbarkeit verleiht. Die Sportuhr steht nach wie vor beim Publikum in Gunst. Es wird versucht, ihr unter Wahrung ihrer Vorzüge, größtmögliche Wasserdichtigkeit und Erschütterungsschutz, auch eine weniger massive Form zu geben. Die Sport-Armbanduhr wird jetzt in einer Dicke von 4 bis 5 mm hergestellt. Die allgemeine Tendenz weist übrigens klar auf die flache Uhr hin. Viel Beachtung fand in dieser Hinsicht eine Uhr von nur 2 mm Dicke. Vor 10 Jahren stand man noch bei 6 mm. Ein anderer Beweis für den stets fortschrittlichen Geist in der Uhrenfabrikation liegt in einer Taschenuhr von normaler Größe, die mit Ausnahme der motorischen und Präzisionsteile ganz aus Aluminium hergestellt ist und nicht mehr als 20 Gramm wiegt.

Mehr noch unter dem Aspekt der Eleganz und Schönheit verdient die Uhrenmesse 1940 unsere volle Beachtung. Zunächst erkennt man, daß man bei der Herstellung der Uhrengehäuse von allzu extravaganten Formen zurückkehrt zu den guten und schönen klassischen Formen. Das runde oder rechteckige Gehäuse steht im Vordergrunde. Erfreulich ist die Feststellung, mit welch feinem Geschmack sich auch Zifferblatt und Zeiger in die saubere Linienführung einfügen. Es sei vermerkt, daß die römischen Ziffern wieder vermehrt in Erscheinung treten.

Im Bereiche der Stutzuhren fanden sich sehr elegante Modelle. Es sei weiter aufmerksam gemacht auf die verschiedenen Kombinationen der kleinen Standuhr mit Barometer und Thermometer. Die Portefeuille-Uhr, die Reisestanduhr und insbesondere die kleine Bürostanduhr in fast immer bescheidenen Dimensionen weisen größte Mannigfaltigkeit auf. Phantasie des Künstlers arbeitet hier aufs engste zusammen mit dem Scharfsinn des Technikers. Volle Aufmerksamkeit zogen auch einige sehr schöne Emailzifferblätter für Tischstanduhren auf sich. Vergessen sei nicht, auf die prächtige und reichhaltige Auswahl von Armbanduhren in Gold und anderen Metallen hinzuweisen, deren Linienführung ausgesprochen die neue Tendenz zur Rationalisierung verrät.

Das ganze Angebot wurde mit auserlesenem Geschmack vorgeführt. Man fand in den Schaukästen wohl weniger Objekte als früher, jedoch anziehender und namentlich wirksamer ausgestellt. Dies erzwang sich die Bewunderung aller Kenner. Die Uhrenmesse war außerdem für den Mann vom Fach praktischer Anschauungsunterricht. Man darf ruhig behaupten, daß die Uhrenmesse 1940 als neuer Erfolg der Schweizer Uhrenindustrie gebucht werden kann.

Wochenschau der U

Beschränkungen bei Verwendung von Gold!

Am 10. Mai 1940 ist eine neue Anordnung der Reichsstelle für Edelmetalle, und zwar die Anordnung Nr. 21 in Kraft getreten. Über diese Anordnung werden wir ausführliche Erläuterungen in unserer nächsten Ausgabe bringen. Heute seien nur die wichtigsten Punkte erwähnt:

Die Herstellung von Goldwaren mit einem Feingehalt von mehr als 585/000 ist verboten. Fassungen für Juwelen dürfen einen Feingehalt von mehr als 585/000 haben, sofern der Gehalt in Feingold bei Ketten, die maschinell hergestellt werden, 12 Gramm, bei Armreifen 15 Gramm, bei Ringen 7 Gramm und bei anderen Goldwaren 30 Gramm nicht übersteigt. Goldene Trauringe dürfen nur einen Feingehalt von höchstens 333/000 (8 Karat) und ein Gewicht von höchstens 3,5 Gramm haben. Zur Herstellung von Uhrgehäusen aus Dublee für Herren- und Damenarmbanduhren darf Gold nur verwendet werden, wenn der Boden der Uhrgehäuse aus Stahl hergestellt wird.

Für die eingegliederten Ostgebiete:

Der Reichsstand des deutschen Handwerks teilt in einem Rundschreiben an alle Innungen mit, daß nach § 32 der Mustersatzung für Handwerkerinnungen ebenso wie in den Altreichgebieten auch in den neueingegliederten Ostgebieten die Pflicht zum Halten einer Fachzeitschrift besteht. In einer beigefügten Liste sind die besonders geeigneten Fachzeitschriften aufgeführt. Darunter befindet sich auch unsere „Uhrmacherkunst" als offizielles Organ des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks.

Die Steuerkarte darf nicht zurückbehalten werden

Ebenso wie für das Arbeitsbuch gilt auch für die Steuerkarte, daß der Betriebsführer ihre Aushändigung nicht verweigern darf, wenn das Gefolgschaftsmitglied die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ablehnt. Die Steuerkarte muß auch dann dem Gefolgschaftsmitglied zurückgegeben werden, wenn das Arbeitsverhältnis vertraglich noch nicht abgelaufen ist, der Gefolgschaftsangehörige aber eine weitere Tätigkeit verweigert.

Handwerksrecht im Kriege

Durch eine Verordnung vom 17. Oktober 1939 wurde bestimmt, daß der Betrieb eines selbständigen verheirateten Handwerkers, der einberufen oder dienstverpflichtet wurde, von seiner Ehefrau auch dann weitergeführt werden kann, wenn diese die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nach den Vorschriften des Großen Befähigungsnachweises nicht erfüllt. Bei unverheirateten Handwerkern kann bei einer Einberufung ein Stellvertreter den Betrieb fortführen, wenn dieser die Gehilfenprüfung in dem betreffenden Handwerk bestanden hat.

Ein Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 2. April 1940 ordnet an, daß diese Vorschriften auch dann Anwendung finden, wenn es sich um die Fortführung des Betriebes nach dem Tode des Handwerkers durch die Witwe oder durch minderjährige Erben handelt.

Bekanntlich ist nach § 6 der Dritten Handwerksverordnung vorgeschrieben, daß in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des selbständigen Handwerkers die Fortführung des Betriebes durch Witwe oder Erben nur gestattet ist, wenn der Betrieb von einem Handwerker mit Meisterprüfung bzw. mit Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen geleitet wird. Wenn dieser Meister im Betriebe der Witwe oder des minderjährigen Erben des Handwerkers zum Wehrdienst eingezogen wird, braucht also kein neuer Meister eingestellt zu werden. Der Betrieb kann vielmehr auch von einem Gehilfen, der die Gehilfenprüfung bestanden hat, weitergeführt werden.

Änderung in der Art der Beschäftigung

von Arbeitskräften muß dem Arbeitsamt gemeldet werden. Wenn z. B. ein Geselle zur Vertretung eines Einberufenen eine andere Art von Arbeit erhält, so muß dieses im Arbeitsbuch vermerkt und dem Arbeitsamt auf dem vorgeschriebenen Formblatt gemeldet werden, damit das Arbeitsamt seine Karteikarte ändern kann. Aus den überholten Angaben auf den Karten des Arbeitsamtes entstehen unzweckmäßige Einsatzmaßnahmen, vor allem Dienstverpflichtungen.

Das Arbeitsrecht im Kriege

Einige wichtige Punkte der neuen Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes:

Wenn der Arbeitnehmer zum Heeresdienst eingezogen wird, so erlischt damit das Dienstverhältnis nicht, sondern die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen lediglich. Das gleiche gilt durch eine Verordnung vom 10. April 1940 nunmehr auch für die Einziehung zum Reichsarbeitsdienst. Eine Kündigung des Arbeitgebers wegen der Einberufung ist unzulässig.

Die zum Heeresdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder haben Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs in bar, wenn bei der Einberufung ein Urlaubsanspruch bestanden hat, aber noch nicht erfüllt war. Zahlt der Betrieb Lohn oder Gehalt ganz oder teilweise weiter, oder gewährt er einen Zuschuß zum Familienunterhalt, so können diese Leistungen auf den Urlaubsentgelt angerechnet werden.

Wenn Lehrlinge als Ergänzungskräfte für Bedarfsstellen herangezogen sind, bei denen sie nicht ihr Lehrverhältnis fortsetzen können, so ist laut einem Erlaß vom 19. September 1939 die Dienstverpflichtung aufzuheben.

Die Stillegung eines Betriebes ist kein Grund zur fristlosen Entlassung der Gefolgschaftsmitglieder. Wenn die bestehenden Kündigungsfristen nicht eingehalten werden können, ist im Einzelfall ein Antrag an den Reichstreuhänder der Arbeit zu richten. Eine automatische Auflösung des Arbeitsverhältnisses kommt also nicht in Betracht. Wenn aber die Betriebsstillegung auf behördliche Anordnung erfolgt, so er-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19400100/204